



# Das beschleunigte Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG) – kurz erklärt

Schritt

1

## BEVOLLMÄCHTIGUNG DES ARBEITGEBERS

- Die ausländische Fachkraft erteilt dem künftigen Arbeitgeber in Deutschland eine Vollmacht zur Einleitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens.
- Die ausländische Fachkraft sendet dem Arbeitgeber die notwendigen Dokumente: Vollmacht, Passkopie und Nachweise zur Berufsqualifikation.

Schritt

2

## KONTAKTAUFNAHME MIT DER AUSLÄNDERBEHÖRDE IN DEUTSCHLAND

- Der Arbeitgeber vereinbart mit der zuständigen Ausländerbehörde einen Termin für ein erstes Beratungsgespräch.
- Die Ausländerbehörde klärt den Arbeitgeber über die Verfahrensschritte und seine Pflichten auf.

Schritt

3

## ABSCHLUSS EINER VEREINBARUNG ZWISCHEN ARBEITGEBER UND AUSLÄNDERBEHÖRDE

- Der Arbeitgeber schließt zur Durchführung des Verfahrens mit der Ausländerbehörde eine entsprechende Vereinbarung ab: **Gebühr von 411 € wird erhoben.**
- Der Arbeitgeber übergibt alle erforderlichen Anträge und Dokumente (u.a. Vollmacht, Passkopie und Nachweise zu Berufsqualifikationen der Fachkraft).

Schritt

4

## ANERKENNUNG DER AUSLÄNDISCHEN ABSCHLÜSSE

- Die Ausländerbehörde leitet das Verfahren ein: Antrag und erforderliche Unterlagen werden an die zuständige Stelle weitergeleitet. Eventuelle Nachforderungen müssen vom Arbeitgeber an die ausländische Fachkraft kommuniziert werden.
- Ergebnis des Verfahrens soll innerhalb von **zwei Monaten** ab Datum des Eingangs der **vollständigen** Antragsunterlagen vorliegen: Ausländerbehörde hält Erledigungsfrist nach.

**i** **Bitte beachten:** Arbeitgeber sollten sich im Vorfeld über das Anerkennungsverfahren auf [www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com) informieren.

Schritt

5

## ZUSTIMMUNGSVERFAHREN DER BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (BA)

- Die Ausländerbehörde leitet das Verfahren ein: Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ inkl. „Zusatzblatt A“ sowie erforderlichenfalls ein Qualifizierungsplan werden an die BA weitergeleitet.
- Zustimmung der BA gilt als erteilt, wenn die BA innerhalb von einer Woche nichts Gegenteiliges mitteilt: Ausländerbehörde hält Erledigungsfrist nach.

**i** **Bitte beachten:** Zustimmungsverfahren der BA wird in Abhängigkeit vom Ausgang des Anerkennungsverfahrens durchgeführt.

Schritt

6

## AUSHÄNDIGUNG DER VORABZUSTIMMUNG ZUM VISUM

- Die Vorabzustimmung wird von der Ausländerbehörde an den Arbeitgeber übergeben, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Anerkennungsverfahren der Berufsqualifikationen wurde positiv abgeschlossen.
  - Berufsausübungserlaubnis (soweit erforderlich) ist erteilt oder zugesichert.
  - Zustimmung der BA (soweit erforderlich) liegt vor.
  - Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen (soweit im Inland abschließend prüfbar) liegen vor.
- Arbeitgeber leitet die Vorabzustimmung im Original an die ausländische Fachkraft weiter.

Schritt

7

## VISUMANTRAGSSTELLUNG BEI DER DEUTSCHEN AUSLANDSVERTRETUNG

- Ausländische Fachkraft gibt bei Terminbuchung zur Visumbeantragung bei der zuständigen Auslandsvertretung an, dass eine Vorabzustimmung vorliegt.
- Auslandsvertretung vergibt einen Termin zur Visumbeantragung innerhalb von **drei Wochen**.
- Visumantragstellung mit allen erforderlichen Nachweisen und Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen.
- Entscheidung über den Visumantrag in der Regel innerhalb von **drei Wochen** ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

Diese Übersicht ist eine vereinfachte Darstellung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens. Die dargelegten Schritte dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit des Antragsverfahrens für Aufenthaltstitel. Weitere Details zum Visumverfahren und Informationen über wichtige Anlaufstellen erhalten Sie auf [www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com).